

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1  
Bebauungsplan 39 (Olpe-Süd), 26. Änderung  
Gemeinde Kürten

Erstellt durch:

Dipl. Geogr. Ute Lomb  
Von Sandt-Str.41  
53225 Bonn  
T. 0228-38762418

Für:

**H+B Stadtplanung**

H+B Stadtplanung, Beele und Haase  
Partnerschaftsgesellschaft mbB, Stadtplaner  
Kuniberts kloster 7-9, 50668 Köln

## Inhalt

<b>1. Beschreibung des Vorhabens</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Darstellung des Plangebietes</b> .....	<b>3</b>
2.1 Lage und Abgrenzung.....	3
2.2 Lage im Naturraum .....	5
<b>3. Übergeordnete Planungen</b> .....	<b>6</b>
3.1 Regionalplan .....	6
3.2 Flächennutzungsplan.....	7
3.3 Bebauungsplan .....	7
3.4 Landschaftsplan und Schutzkulisse.....	8
<b>4. Rechtlicher Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung</b> .....	<b>9</b>
4.1 Allgemeines .....	9
4.2 Methodik.....	10
<b>5. Artenschutzprüfung</b> .....	<b>10</b>
5.1 Biotoptypen .....	10
5.2 Das zu erwartende Artenspektrum .....	11
5.3 Vorbelastungen im Plangebiet.....	13
5.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	13
5.5 Plausibilitätsprüfung der Artenliste .....	15
5.6 Ergebnis .....	17
5.7 Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen .....	17
<b>6. Zusammenfassung</b> .....	<b>17</b>
<b>7. Fotodokumentation</b> .....	<b>20</b>

## 1. Beschreibung des Vorhabens

Die Eigentümerin eines Grundstücks in der Ortschaft Olpe, Gemeinde Kürten möchte dieses einer weiteren baulichen Nutzung zuführen. Vorgesehen ist ein kleines Wohnhaus im rückwärtigen Bereich des Grundstücks. Die Eigentümerin hat mit Schreiben vom 13.09.2021 eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 (Olpe-Süd) bei der Gemeinde Kürten beantragt, da aktuell für den Bereich keine überbaubare Fläche festgesetzt ist. Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Kürten hat den Antrag in der Sitzung vom 03.11.2021 positiv beschieden.

Die 26. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 sowie zwei Vollgeschossen festsetzen. Das zusätzliche Baufenster liegt im Bereich der jetzigen Doppelgarage.

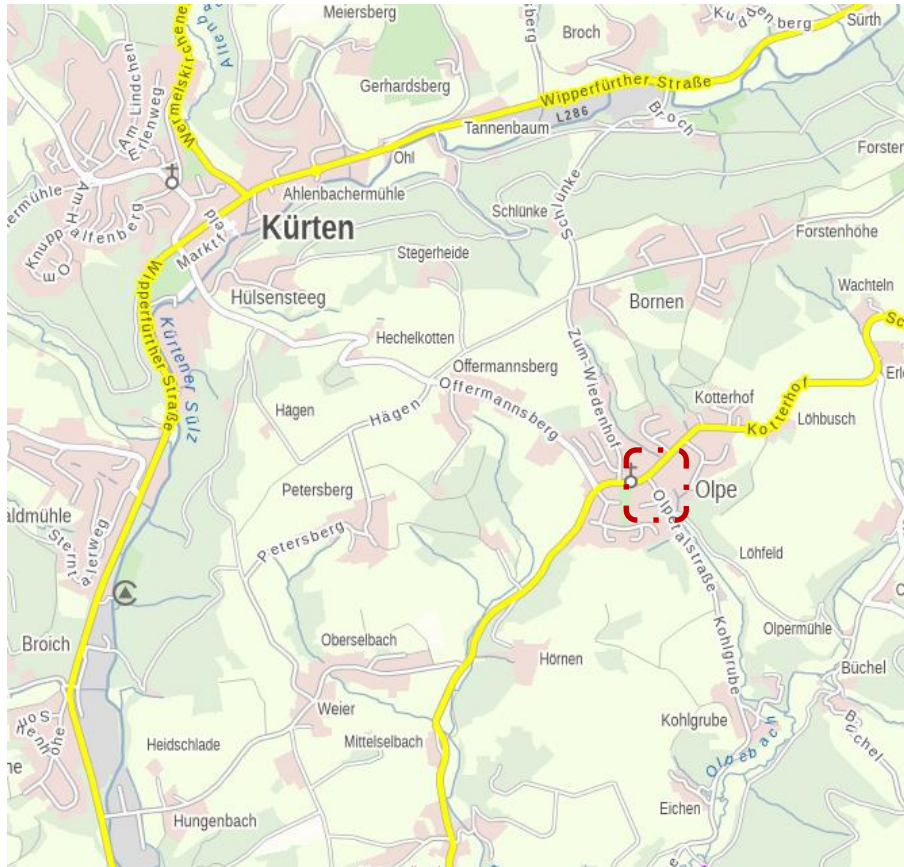
Das hier vorgelegte Gutachten stellt die erforderliche Artenschutzrechtliche Prüfung zum Verfahren dar.

## 2. Darstellung des Plangebietes

### 2.1 Lage und Abgrenzung

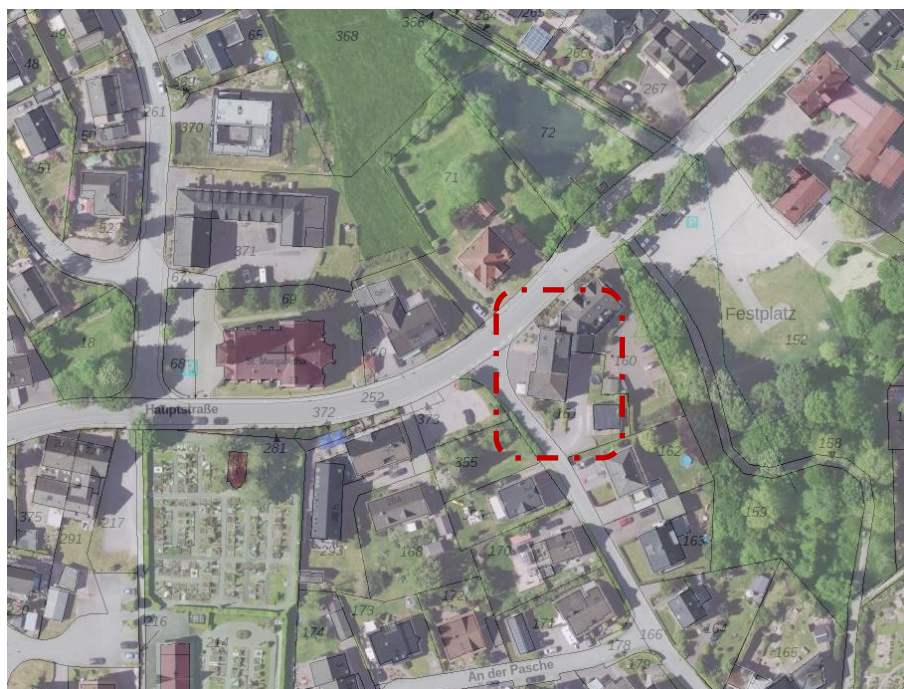
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 39 (Olpe-Süd) 26. Änderung umfasst die Flurstücke 160 und 161, Flur 028 in der Gemarkung Olpe. Die Gesamtgröße beträgt rund 910 m<sup>2</sup>. Die Fläche wird im Norden von der Hauptstraße, im Westen von der Olpetalstraße, im Süden von der angrenzenden Bebauung und im Osten von einem Gehölzbestand begrenzt.

**Karte 1: großräumige Lage des Plangebietes, ohne Maßstab, genordet**



© GeoBasis-DE / BKG 2023 / EuroGraphics, Bezirksregierung Köln Geobasis NRW

**Karte 2: Luftbild zum Plangebiet, ohne Maßstab, genordet**



© GeoBasis-DE / BKG 2023 / EuroGraphics, Bezirksregierung Köln Geobasis NRW

Karte 3: Bebauungsplan Nr. 39 (Olpe-Süd) – 26. Änderung (Vorentwurf), ohne Maßstab, genordet



© H + B Stadtplanung, Köln, (09/2022)

## 2.2 Lage im Naturraum

Naturräumlich gehört das Untersuchungsgebiet zur Haupteinheit NR-338 der Bergischen Hochfläche und als Teil des Süderberglandes zur Großregion des Rheinischen Schiefergebirges. Die kleinste naturräumliche Einheit bildet der Landschaftsraum LR-VIa-Bergische Hochflächen und sind charakteristisch für den Landschaftstyp der Region. Die Flüsse Agger, Dhünn, Sülz und deren Nebenarme gliedern den Landschaftsraum in Bergrücken sowie Täler. Das Relief erreicht Höhen von rund 200 m über NN im Westen bis rund 400 m über NN im Osten. Vorherrschend sind devonische Schluff-, Ton- und Sandsteine, die kleinflächig von pleistozänen Hang- und Hochflächenlehmen, Hangschutt und Löss bedeckt sein können. In Anhängigkeit des Standorts haben sich auf den Bergrücken bzw. an den Steilhängen aus dem devonischen Ausgangsgestein Ranker und Braunerden entwickelt. Braunerden und Pseudogley-Braunerden aus Hang- und Hochflächenlehmen auf Bergrücken und Hängen sind weit verbreitet. Parabraunerden und Pseudogley-Parabraunerden konnten sich auf flachen Standorten entwickeln während in den Tallagen Kolluvien durch Umlagerung und Gleye und Auenböden entstanden sind.

Die Stauwirkung bewirkt einen Anstieg der mittleren Niederschläge von Westen nach Osten von rund 900 mm auf 1300-1400 mm. Das mittlere Tagesmittel der Temperatur im Jahr reicht von rund 7,5 bis 8,0 Grad C im Nordosten bis rund 8,5 Grad C im Südwesten.

Als potenzielle natürliche Vegetation wäre ein Hainsimsen-Buchenwald artenarmer Ausprägung mit eingelagerten artenreichen Ausprägungen zu erwarten. In den großen Tälern von Agger, Dünn und Sülz wären artenreiche Eichen-Hainbuchenwälder und auf grundwasserbeeinflussten Standorten erlenreiche Feuchtwälder zu erwarten.

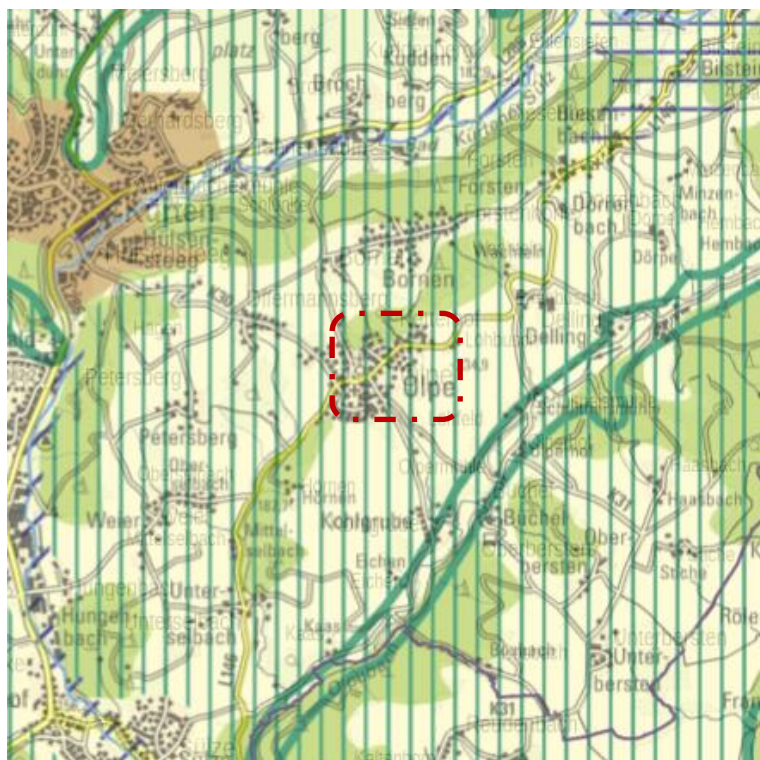
Das Bild der Bergischen Hochflächen bildprägen bewaldete Hang- und Höhenlagen in Kombination mit sowie Grünlandwirtschaft auf den Hochflächen. Eine starke Besiedelung ist vorwiegend in den Tälern zu finden, während kleine, verstreute Siedlungen für die Hochflächen von charakterisiert sind

## 3. Übergeordnete Planungen

### 3.1 Regionalplan

Der Gebietsentwicklungsplan -GEP Region Köln- (Regionalplan Köln, Teilabschnitt Köln) in der Fassung von 2001 weist das Plangebiet und seine Umgebung als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ mit der überlagernde Darstellung „Schutz der Natur“ aus. Der GEP befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Änderungen der Darstellung für das Plangebiet werden nicht erwartet.

**Karte 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, ohne Maßstab, genordet**

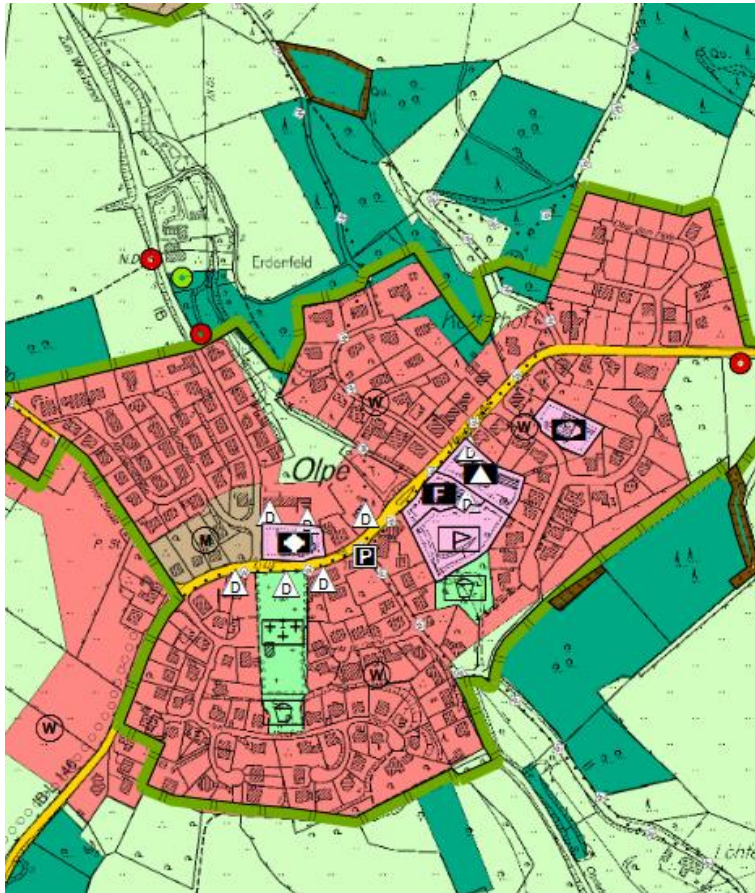


© Bezirksregierung Köln

### 3.2 Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Gemeinde Kürten (rechtskräftig seit 21.10.2009) weist für das Plangebiet Wohnbaufläche (W) aus.

Karte 5: Flächennutzungsplan der Gemeinde Kürten, Blatt 17, ohne Maßstab, genordet

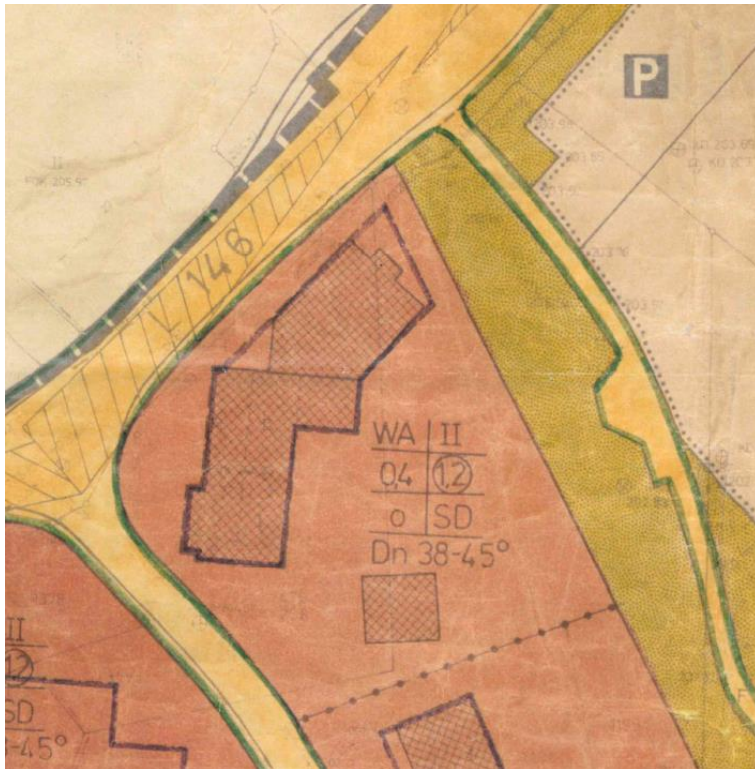


© Gemeinde Kürten

### 3.3 Bebauungsplan

Der rechtskräftige Bebauungsplan weist eine Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer GRZ von 0,4 aus.

Karte 6: Bebauungsplan, ohne Maßstab, genordet



© Gemeinde Kürten

### 3.4 Landschaftsplan und Schutzkulisse

Gemäß dem aktuellen Landschaftsplan des Rheinisch-Bergischen Kreises (Landschaftsplan Kürten, Festsetzungskarte rechtskräftig seit 09.10.2012) befindet sich das Plangebiet nicht im Landschaftsschutzgebiet. Die Ortslage von Olpe ist vom Landschaftsschutzgebiet „Hangflächen und Siefentäler zum Olpebachtal“ (L 2.2-5) eingefasst.

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt mit den Ziel der Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft für die Land- und Forstwirtschaft, als ökologischer Ausgleichsraum und ländlicher Erlebnisraum sowie zur Erhaltung wichtiger Biotopverbund- und Vernetzungsräume. Konkret werden folgende Schutzzwecke formuliert:

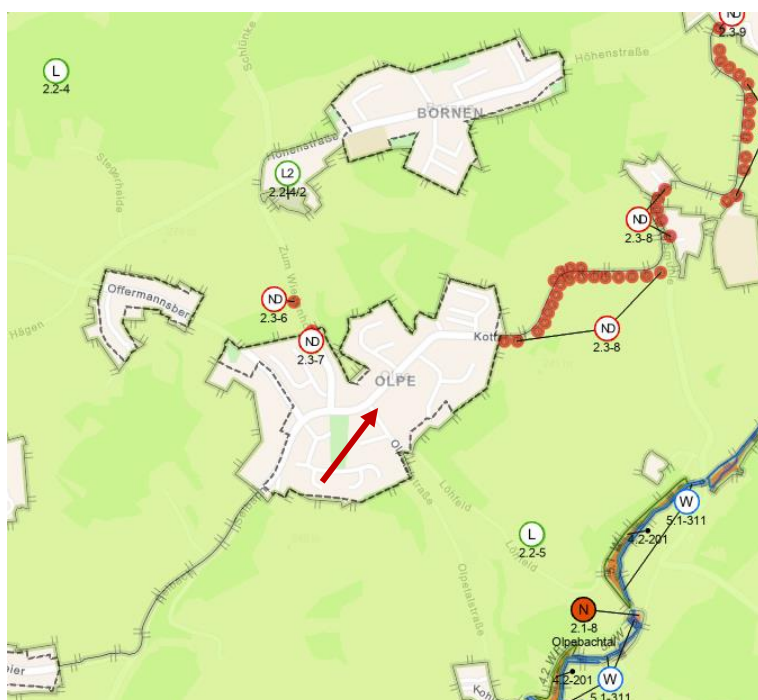
- Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG)
- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG)
- Wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 und 3 BNatSchG)

- Erhaltung und Sicherung einer überregional herausragenden Biotopverbundfläche (§ 26 Abs. 1 und Abs. 3, Ziff. 2; 3 BNatSchG)

Ein Entwicklungsziel ist gemäß der Darstellung in der Entwicklungskarte für das Plangebiet nicht definiert.

Nach Abfrage der Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW vom 16.11.2022 befindet sich das Plangebiet im Naturpark Bergisches Land NTP 002. Weitere Schutzkulissen - insbesondere hochrangige - wie Naturschutzgebiete, Flora-Fauna-Habitat Gebiete sowie Vogelschutzgebiete weist das Plangebiet nicht auf.

#### Karte 7: Landschaftsplan Rheinisch-Bergischer Kreis -Festsetzungskarte-, ohne Maßstab, genordet,



© Geodatenmanagement Rheinisch-Bergischer Kreis

## 4. Rechtlicher Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung

### 4.1 Allgemeines

Die Europäische Union hat mit der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) zwei wichtige Regelwerke zum Erhalt der biologischen Vielfalt formuliert. Ziel ist es, den Bestand und den Lebensraum der in den Richtlinien genannten Arten dauerhaft zu sichern und einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Um dies zu erwirken, formulierte die EU nach Maßgabe der Richtlinien zwei Schutzinstrumente:

- das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) und

- die Bestimmungen zum Artenschutz.

Diese Vorgaben sind über das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht überführt worden. Grundsätzlich geht es um den physischen Schutz der Arten (Fang und Tötung) und um den Schutz der entsprechenden Lebensräume (Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Ein besonders strenges Schutzsystem gilt für alle Arten, die im Anhang IV der FFH-RL gelistet sind und alle europäischen Vogelarten einschließlich der Zugvögel. Im Gegensatz zu den festumrissenen Schutzgebieten von „Natura 2000“ gilt der Schutzstatus überall dort, wo die betreffende Art mit ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten vorkommt.

## 4.2 Methodik

Die Artenschutzprüfung wird gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010) erstellt. Berücksichtigt werden insbesondere die Ausführungen unter Punkt 3.2 - verbindliche Bauleitplanung - der Handlungsempfehlung.

Daneben wurde die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“: Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 berücksichtigt.

# 5. Artenschutzprüfung

## 5.1 Biotoptypen

Innerhalb der Plangebietes stehen Gebäude (Wohnhaus, Doppelgarage), ein befestigter Hof bzw. die Zufahrt dazu sowie ein befestigter Stellplatz. Die Restfläche besteht aus einem Ziergarten. Die im Osten angrenzenden Gehölze wurden ebenfalls einbezogen, um das Artenspektrum umfangreich zu erfassen, obgleich der Bereich von dem Vorhaben nicht angetastet wird. Zur Eingrenzung des zu erwartenden Arteninventars wurden die folgende Lebensraumtypen mit ihren Biotopen ausgewählt:

- Gebäude (Gebäu)  
HN1 = Gebäude
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehöl)  
BJ0 = Siedlungsgehölze, BB0 = Gebüsch, Strauchgruppe, BF2 = Baum-, Gehölzgruppe

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gärt)  
HJ0 = Garten, SB = Siedlungsflächen, Wohngebiete

## 5.2 Das zu erwartende Artenspektrum

Gemäß dem Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen sind für den 4. Quadranten des Messtischblattes 4909 Kürten und die oben genannten Lebensraumtypen die planungsrelevanten Arten (Tabelle 1 auf der folgenden Seite) zu erwarten:

### Legende LANUV

G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Tabelle 1:

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung	KIGehoeI	Gaert	Gebaeu
<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>					
<b>Vögel</b>						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(FoRu), (Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		
Falco tinnunculus	Turnfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	(Na)	Na	FoRu!
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu!, Na	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!

Die Recherche in der Landesinformationssammlung @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ergibt für das Planungsgebiet und dessen Umgebung (500 Meter Umkreis) keine Fundorte geschützter Tier- oder Pflanzenarten. Ein Fundort ist für den Dachs (*Meles meles*) mit der Kennung FT-4909-0011-1998 und dem Datum 25.09.1998 genannt, Der Fundort liegt im Westen zwischen Olpe und in Offermannsberg rund 500 Metern entfernt.

Die Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens für den Naturraum Bergisches Land<sup>1</sup> wurde ebenfalls abgefragt. Zusätzliche Arten, die aufgrund der Biotopstruktur ebenfalls zu erwarten wären und mindestens die Vorwarnstufe besitzen, aber nicht in der LANUV Liste vorkommen, wurden nicht identifiziert.

Weiterhin wurde ein Ortstermin am 22. Februar 2023 ausgeführt. Dabei wurde das Areal auf seine Eignung für die zu erwartenden planungsrelevanten Arten begutachtet und nach Anzeichen für eine Quartiersnutzung gesucht.

<sup>1</sup> Grüneberg et al.: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), 1-66

### 5.3 Vorbelastungen im Plangebiet

Das Plangebiet erstreckt sich in zentraler Ortsrandlage von Olpe nahe der Kirche St. Margaretha im Westen und dem Festplatz im Osten. Es wird vom Hauptstraße im Norden, der Olpetalstraße im Westen, der bestehenden Wohnbebauung im Süden und zum Festplatz im Osten von einem Gehölzbestand begrenzt. Die Hauptstraße besitzt eine Nord – Süd Ausrichtung und verbindet Olpe mit den entsprechenden Ortschaften in diesen Richtungen bis hin zur Bundesautobahn A 4 im Süden und nach Wipperfürth im Norden. Gleichzeitig bestehen Verbindungen nach Kürten sowie Lindlar.

Die zentrale Lage bedeutet, dass vornehmlich der Straßenverkehr sowie die Aktivitäten auf dem Festplatz auf das Plangebiet einwirken. Die damit einhergehenden Vorbelastungen durch Lärm, Staub, Schad-, Feinstoffen sowie Licht werden als gering bis höchstens mittel in den Stoßzeiten eingestuft. Zusätzliche Vorbelastungen aus Gewerbe- bzw. Industriegebieten bestehen nicht.

### 5.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die 26. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 (Olpe-Süd) beinhaltet die Ausweisung eines zusätzlichen Baufensters zur Errichtung eines kleinen Wohnhauses. Zusätzliche Bauvorhaben sind darüber hinaus nicht gestattet.

Die behutsame Nachverdichtung in zentraler Lage folgt dem Gebot mit Grund und Boden sparsam umzugehen (§ 1a BauGB). Daneben kann auf die bestehende Infrastruktur vor Ort zugegriffen werden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans garantieren eine harmonische städtebauliche Entwicklung. Eine bemerkenswerte zusätzliche Versiegelung im Verhältnis zum jetzigen Zustand besteht nicht.

**Tabelle 2: Potenzielle Wirkfaktoren Bebauungsplan Nr. 39 (Olpe-Süd) – 26. Änderung, Gemeinde Kürten**

<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Intensität</b> (0 = keine; 1 = gering; 2 = mittel; 3 = hoch)	<b>Bemerkungen</b>
zusätzliche Flächenbeanspruchung, -versiegelungen	1	
Baustellenverkehren mit Licht-, Lärm, Staub- sowie Schadstoffbelastungen	1	
Erdbewegungen mit Veränderungen des Bodens und seinen chemischen, physikalischen, hydrologischen Eigenschaften	1	
Individuenverlust sowie Erhöhung des Tötungsrisikos durch Fallen oder Barrieren	0	
Veränderung des Meso-, Mikroklimas	0	
Veränderungen der Habitatstruktur und Vegetationsverlust	0	
stofflichen Einträgen (Schwermetalle, Düngung, Nährstoffeintrag etc.)	0	
nichtstofflichen Einträgen (Licht, Lärm, Erschütterungen, Bewegung	1	
Strahlung	0	
Gezielte Beeinflussung von Arten (Begünstigung, Ausbringen Neobiota, Bekämpfung heimischer Arten)	0	

## 5.5 Plausibilitätsprüfung der Artenliste

In der Plausibilitätsprüfung wird theoretisch überprüft, ob die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV Liste aufgrund der tatsächlichen natürlichen Ausstattung im Untersuchungsraum vorkommen können.

Die LANUV-Liste weist 19 zu erwartende Vogelarten aus, Säugetiere, Amphibien und Reptilien sind nicht aufgeführt.

Vier (Eisvogel, Waldohreule, Klein-, Schwarzspecht) der 19 Vogelarten nutzen das Areal als Nahrungsraum. Dies führt, wie folgt dargestellt, nicht zu einer Prognose negativer Auswirkungen.

Im Gegensatz zum geschützten Fortpflanzungs-, Ruheplatz ist der Verlust des Jagdrevieres nur dann relevant, wenn dadurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre gesetzliche geschützte Funktion verlieren. Ein Brutplatz besitzt meist günstige Distanzen zu den Jagdrevieren. Das ist bedeutsam für den Bruterfolg. Der Verlust eines Nahrungsgebietes kann dazu führen, dass die zurückzulegenden Entfernungen zu anderen Nahrungsgebieten zu groß sind, um eine erfolgreiche Jungenaufzucht zu garantieren. In Kombination mit einer Konkurrenzsituation durch andere Arten, schlechten Witterungsbedingungen, zusätzlichen Gefahren auf den Wegstrecken kann die Brut oder Teile der Brut verlorengehen (verhungern). Es kann auch dazu führen, dass die Altvögel den Brutplatz/das Gelege aufgeben. Derartige, negative Auswirkungen werden durch die Überplanung des Areals nicht prognostiziert, da ein Ausweichen auf nahegelegene, potenzielle Nahrungsflächen möglich ist.

Die 15 Vogelarten für die das Plangebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte fungieren könnte, werden mit ihren spezifischen Lebensraumsprüchen skizziert und eine Prognose über ein tatsächliches Vorkommen ausgesprochen. Arten, die ähnliche Habitats bevorzugen, werden hierbei gemeinsam betrachtet.

- Ein Vorkommen mit Fortpflanzungs- und Ruheplätzen im Plangebiet wird für die zu erwartenden **Greife (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke)** und **Eulen (Uhu, Waldkauz, Schleiereule)** ausgeschlossen. Die spezifischen Habitatansprüche befriedigt das Plangebiet nicht. Der **Uhu** als eine störungsempfindliche Art (Kulturflüchter) meidet Lagen im Siedlungsraum, wenn diese nicht eine gewisse Ungestörtheit wie z. B. ein eingezäunter Schloßpark oder eine hohe Kirche mit Grünanlage, besitzen. Diese beiden Biotoptypen im Siedlungsraum wären auch für den **Waldkauz** geeignet, wenn sie über Höhlen verfügen und in der Nähe der Nahrungsflächen liegen. Denn der **Waldkauz** benötigt Baumhöhlen (Fäulnis, Spechthöhlen), die er als Nistplatz aufsucht. In Ausnahmefällen nutzt er auch künstliche Nisthilfen. Der Hauptlebensraum liegt in Wäldern mit entsprechend alten Bäumen. Die **Schleiereule** gehört zu den Kulturfolgern und war in der dörflich strukturierten Regionen mit dem Schwerpunkt auf der landwirtschaftlichen Nutzung, ehemals weit verbreitet. Sie nistet bevorzugt in großen, dunklen, ungestörten, ruhigen Gebäuden. Wichtig ist ein ausreichendes Nahrungsangebot über das gesamte Jahr. Dies war früher in den Scheunen und Tennen gegeben. Wälder mit einer Mindestgröße von 1 ha und Großbäumen von 15 bis fast 30 Metern Höhe sind der Hauptlebensraum des **Habicht**. Ähnliches gilt für **Mäusebussard** sowie **Rotmilan**.

Beide bauen ihren Horst im Waldrandbereich nahe den bevorzugten Jagdgebieten. Der Rotmilan meidet das Waldinnere. Der Horstbaum muss eine Höhe von 15 bis 20 Metern haben und eine gewisse Ungestörtheit. Der **Sperber** meidet reine Laubwälder und wählt große Nadelbäume von 5 bis fast 20 Metern Höhe als Horst. Der **Turmfalke** nutzt neben natürlichen Brutplätzen auch Brückenköpfe, Strommasten, Schornsteine, Kühltürme, Mobilfunkmasten, Leuchttürme aus. Von Turmfalken präferierten Nist- sowie Ruheplätze, die genügend Höhe und Ruhe besitzen, kann das Plangebiet nicht vorweisen. Untersuchungsraum nicht, so dass ein Vorkommen des Turmfalken mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erwartet wird.

- **Mehl- und Rauchschnabe** sind Charakterarten des ländlichen Raumes. Beide sind Gebäudebrüter. Früher waren sie in Dörfern und kleineren Städten weitverbreitet. Häuser, landwirtschaftliche Hofstätten mit Viehbeständen und Weidehaltung in Verbindung mit unbefestigten Wege und Pfützen benötigen die beide Arten für den Nestbau und als Nahrungsquelle. An den Bestandsgebäuden an der Hauptstraße wurden keine alten Nistplätze entdeckt. Die Garage hält keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Mehl- und Rauchschnabe bereit. Ein Vorkommen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erwartet.
- **Bluthänfling** sowie **Feldsperling** präferieren kleinteilig gegliederte Landschaften mit einem Nebeneinander unterschiedlicher Biotoptypen wie z. B. Feldgehölze, Säume, extensive bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen Brachen, Hecken und Einzelbäumen. Im ländlich geprägten Siedlungsraum können sie beobachtet werden, wenn dieser entsprechend ausgestattet ist. Gerne angenommen werden, extensiv bewirtschaftete Streuobstwiesen, wilde Gärten mit Säumen und Hochstauden. Das Plangebiet bietet dies nicht, so dass ein Vorkommen von Bluthänfling und Feldsperling mit Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten ausgeschlossen wird.
- Der **Girlitz** bevorzugt halboffene, gut gegliederte Landschaften mit Gebüsch, Einzelbäumen, Heckenstreifen, Brachen und Freiflächen mit Stauden. Schlüsselfaktoren für die Besiedelung sind Bereiche mit offenem Boden sowie ausreichend hohe Baumbestände von über acht Metern sowie ein auskömmliches Nahrungsangebot in Form von Sämereien, Blumen, Gräsern und Kräutern. Im besiedelten Raum kommt er in ländlich geprägten Regionen vor. Das Plangebiet mit seiner geringen Größe und eingeschränkten Vegetation ist für den Girlitz nicht geeignet. Deswegen wird ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Girlitz ausgeschlossen.
- Die **Waldschnepfe** bevorzugt, wie der Name andeutet, Wälder als Hauptlebensraum. Sie kommt in ausgedehnten, reich gegliederten Wäldern von den Flussauen bis in höhere Lagen der Mittelgebirge vor. Sie ist ein Bodenbrüter und benötigt einen freien Anflug zum Nest, das am Rande eines geschlossenen Baumbestandes z. B. einer Lichtung gebaut wird. Diese Ausstattung bietet das Plangebiet nicht, so dass ein Vorkommen der Waldschnepfe mit

Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird.

- Die Bestände des **Stars** stehen in engem Zusammenhang zu menschlichen Aktivitäten. Nachgewiesen ist, dass sich der Verlust von Grünland, insbesondere der Rückgang der Weidehaltung von Rindern negativ auf die Bestände des Stars auswirken. Oft fehlen geeignete Brutplätze wie Specht- oder Fäulnishöhlen, auch die energetische Sanierung von Gebäude verringert das Angebot an geeigneten Nistplätzen. Die Doppelgarage ist für den Star als Nist- und Ruheplatz ungeeignet, so dass ein Vorkommen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird.

## 5.6 Ergebnis

Die vorhandene Biotopstruktur des Plangebietes wird von 4 der 19 zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV als Nahrungshabitat genutzt. Eine Bedeutung als potenzielles Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die verbleibenden 15 Arten konnte in der Plausibilitätsprüfung nicht nachgewiesen werden. Die speziellen Habitatansprüche kann das Plangebiet wegen seiner eingeschränkte Biotopstruktur und Größe nicht erfüllen.

Für die Allerweltsarten besitzt der Garten potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine Beeinträchtigung kann entstehen, wenn die Gartenvegetation im Zuge des Bauvorhabens entfernt wird.

## 5.7 Vermeidungsmaßnahmen

Eine Betroffenheit der Allerweltsarten wird durch die Beschränkung der Baufeldräumung, -freimachung auf die Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines jeden Jahres vermieden. Dies entspricht dem Allgemeinen Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG. Weitere Vermeidungsmaßnahmen, um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu verhindern, sind nicht notwendig.

## 6. Zusammenfassung

Die Eigentümerin eines Grundstücks in der Ortschaft Olpe der Gemeinde. Dazu hat die Eigentümerin bei der Gemeinde Kürten mit Schreiben vom 13.09.2021 eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 (Olpe-Süd) beantragt, da derzeit für den Bereich keine überbaubare Fläche im Bebauungsplan Nr. 39 festgesetzt ist. Der Bau- und Planungsausschuss hat den Antrag in seiner Sitzung vom 03.11.2021 positiv beschieden.

Die 26. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 04 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 sowie zwei Vollgeschossen festsetzen. Das zusätzliche Baufenster liegt im Bereich der derzeitigen Doppelgarage.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 39 (Olpe-Süd) 26. Änderung umfasst ein Grundstück in der Gemarkung Olpe, Flur 028, Flurstücke 160 und 161. Die Gesamtgröße beträgt rund 910 m<sup>2</sup>. Die Fläche wird im Norden von der Hauptstraße, im Westen von der Olpetalstraße, im Süden von der angrenzenden Bebauung und im Osten von einem Gehölzbestand begrenzt.

Der **Gebietsentwicklungsplan** -GEP Region Köln- (Regionalplan Köln, Teilabschnitt Köln) in der Fassung von 2001 weist das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ mit der überlagernden Darstellung „Schutz der Natur“ aus. Der GEP befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Änderungen der Darstellung für das Plangebiet werden nicht erwartet. Der seit dem 21.10.2009 rechtskräftige **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Kürten weist für das Plangebiet Wohnbaufläche (W) und der rechtskräftige **Bebauungsplan** ein Allgemeines Wohngebiet (WA) aus. Entsprechend dem aktuellen Landschaftsplan des Rheinisch-Bergischen Kreises (Landschaftsplan Kürten, Festsetzungskarte rechtskräftig seit 09.10.2012) befindet sich das Plangebiet nicht im Landschaftsschutzgebiet. Die Ortslage von Olpe ist vom Landschaftsschutzgebiet „Hangflächen und Siefentäler zum Olpebachtal Kürten, südlich Biesfeld (L 2.2-5)“ eingefasst. Die Entwicklungskarte des Landschaftsplans macht für das Plangebiet keine Aussage.

Das Plangebiet beinhaltet Gebäude (Wohnhaus, Doppelgarage), einen befestigten Hof, die Zufahrt dazu sowie einen befestigten Stellplatz an der Olpetalstraße. Die Restfläche besteht aus einem Ziergarten. Die im Osten angrenzenden Gehölze wurden ebenfalls einbezogen, um das Artenspektrum umfangreich zu erfassen, obgleich der Bereich von dem Vorhaben nicht angetastet wird. Zur Eingrenzung des zu erwartenden Arteninventars wurden die folgende Lebensraumtypen mit ihren Biotopen ausgewählt:

Zur Bestimmung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten wurde der 4. Quadrant des Messtischblatt 4909 Kürten für die identifizierten Lebensraumtypen Gebäude, Kleingehölze, Bäume, Alleen, Gebüsche, Hecken Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen aufgerufen. Zusätzlich wurde die Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in NRW für den Naturraum Bergisches Land abgefragt. Weitere Arten, die neben den gelisteten Vögeln der LANUV zu erwarten wären, wurden nicht identifiziert. Die Abfrage der Landesinformationssammlung @ LINFOS ergab keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das Plangebiet oder die nähere Umgebung (Radius 500 Meter). Es wurde ein Ortstermin am 22. Februar 2023 zur Begutachtung des Areals ausgeführt.

Die LANUV-Liste führt 19 zu erwartende Vogelarten auf. Säugetiere, Amphibien und Reptilien sind nicht gelistet. Vier Vogelarten, Eisvogel, Waldohreule, Klein- und Schwarzspecht nutzen das Plangebiet als Nahrungshabitat. Eine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte besteht nicht. Die Überplanung der Fläche bedeutet den Verlust des Nahrungshabitates. Dies führt nicht zu negativen Auswirkungen im Sinn des § 44 BNatSchG, weil die ländlich geprägte Umgebung eine vielfältige Biotopstruktur bietet, die den Arten die Möglichkeit bietet auf naheliegende, potenzielle Nahrungsflächen auszuweichen. In der Plausibilitätsprüfung wurde die Biotopstruktur des Plangebietes mit den speziellen Lebensraumsprüchen der restlichen 15 Arten verglichen. Im Ergebnis erfüllt die einseitige Biotopstruktur in Kombination mit der geringen Größe des Plangebietes in zentraler Ortslage nicht die Voraussetzungen, welche die

zu erwartenden Vogelarten bevorzugen. Ein Vorkommen der 15 Vogelarten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist deswegen nicht zu erwarten.

**Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bezogen auf die zu erwartenden Arten der LANUV treten durch den Bebauungsplan Nr. 39 (Olpe-Süd) – 26. Änderung nicht ein.**

**Da das Plangebiet mit seiner Vegetation potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die sogenannten Allerweltsarten bereithält wird die Baufeldräumung und -bereitstellung beschränkt. Diese darf nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines jeden Jahres erfolgen (Allgemeiner Artenschutz<sup>2</sup>).**

Bonn, 28.02.2023

Ute Lomb

---

<sup>2</sup> Den allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen regelt § 39 BNatSchG (Allgemeiner Artenschutz).

## 7. Fotodokumentation

Abbildung 1 + 1: Bestandgebäude Vorder- und Rückseite



Abbildung 2: Hof mit Zufahrt und Stellplatz



Abbildung 4 + 5: Schuppen und Doppelgarage

